

## **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Butjadingen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Butjadingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	Euro 120,00
b) stellvertretender Gemeindebrandmeister	Euro 60,00
c) Ortsbrandmeister	Euro 60,00
d) stellvertretender Ortsbrandmeister	Euro 30,00
e) Gemeindeatemschutzwart	Euro 20,00
f) Gemeindeausbildungsleiter	Euro 20,00
g) Gemeindefunkwart	Euro 20,00
h) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	Euro 20,00
i) Schriftwart im Gemeindekommando	Euro 10,00
j) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	Euro 10,00
k) Gemeindejugendwart	Euro 20,00
l) Jugendwarte der Ortswehren	Euro 40,00
m) stellvertretende Jugendwarte der Ortswehren	Euro 20,00

Zusätzlich wird als jährliche Zuwendung gewährt:

n) pro Mitglied der Einsatzabteilung	Euro 8,00
o) pro Mitglied der Altersabteilung	Euro 8,00
p) pro Mitglied der Jugendwehren	Euro 20,00

(2) Funktionsträger / stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Erholungsurlaub sowie Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen bleiben außer Betracht.

(4) Werden die Anspruchsberechtigten länger als 3 Monate durch Stellvertreter vertreten, dann erhalten diese für die darüber hinaus gehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Erholungsurlaub sowie Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen bleiben außer Betracht. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 2**

### **Verdienstausfall und Auslagenersatz**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die mit der Funktion als Ehrenbeamter und für die ehrenamtliche Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) und der Verdienstausfall abgegolten.
- (2) Bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen, genehmigten Ausbildungslehrgängen und feuerwehrtechnischen Fachtagungen und der Durchführung von genehmigten Dienstreisen an Orte außerhalb des Gemeindegebietes wird der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Die Erstattung erfolgt nach Absatz 3.
- (3) Mitglieder der Feuerwehr in unselbständiger Arbeit haben nach Maßgabe des § 32 NBrandSchG Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalles bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde.  
Selbständig tätigen Mitgliedern der Feuerwehr wird auf Antrag der entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde erstattet.

Die Verdienstausfallentschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt.

- (4) Bei Arbeitnehmern soll der Verdienstausfall im Einvernehmen mit dem Anspruchsberechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise ausgeglichen werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt.
- (5) Die nachgewiesenen, notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes unter zehn Jahren werden gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 30,00 € je Tag ersetzt, soweit das Feuerwehrmitglied wegen des Feuerwehrdienstes die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

## **§ 3**

### **Dienstreisen und Dienstfahrten**

- (1) Bei vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin genehmigten oder auf Anordnung des Kreisbrandmeisters erfolgten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in Höhe der in § 5 Absatz 2 BRKG vorgesehenen Wegstreckenentschädigung gezahlt.
- (3) Fahrtkosten von der Arbeitsstelle zum Einsatzort werden auf Antrag, nach Feststellung der Notwendigkeit durch den Gemeindebrandmeister, in Höhe der in § 5 Absatz 2 BRKG vorgesehenen Wegstreckenentschädigung gezahlt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Butjadingen über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Butjadingen vom 18.12.1987 außer Kraft.

26969 Butjadingen-Burhave, den 19.12.2014

**Gemeinde Butjadingen**  
Ina Korter  
Bürgermeisterin